



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 15. März 2013

Nr. 3

## Inhaltsübersicht

### Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. März 2013 Staatsstraße 2159, Oberviechtach – Schönsee Ausbau östlich Gaisthal von St 2159 Abschnitt 360 Station 1,347 $\hat{=}$ Bau-km 0+000 bis St 2159 Abschnitt 360 Station 4,071 $\hat{=}$ Bau-km 2+690 Az. 31-4354.3.St2159-5.....	12
---	----

### Schulen

Verordnung über die Errichtung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner – alle Fachrichtungen“ vom 15. Februar 2013 Nr. 44.12-5204.1-7-1 .....	13
Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“ an der Staatlichen Berufsschule III Traunstein RBek vom 4. März 2013 ROP-SG44-5204.2-12-1-7.....	14

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz .....	15
--	----

### Personalnachrichten

Nachruf für Frau Irmgard Kropp.....	16
-------------------------------------	----

### Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2013 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 13. Februar 2013 Nr. BHV – 2 – 9012.....	17
---	----

## Planung und Bau

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regierung der Oberpfalz  
vom 15. März 2013  
Staatsstraße 2159, Oberviechtach – Schönsee  
Ausbau östlich Gaisthal  
von St 2159 Abschnitt 360 Station 1,347  $\hat{=}$  Bau-km 0+000  
bis St 2159 Abschnitt 360 Station 4,071  $\hat{=}$  Bau-km 2+690  
Az. 31-4354.3.St2159-5**

### Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 BayVwVfG

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) vom 30. Juli 2009 sowie die Tektur vom 10. August 2012 lagen in der Stadt Schönsee und der Gemeinde Weiding zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, wird wie nachfolgend dargelegt, durchgeführt:

1. Der Erörterungstermin findet infolge der zahlreichen Einwender an folgenden Tagen statt:
  - a) Am Donnerstag, den 11. April 2013 im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee für die Träger öffentlicher Belange und Behörden, von 9:00 Uhr bis längstens 15:30 Uhr.
  - b) Am Mittwoch, den 17. April 2013 in der Aula der Volksschule Schönsee, Schulstraße 3, 92539 Schönsee, für Privateinwender, die ihre Einwände in Form gleichlautender unveränderter Texte (z. B. vom Bund Naturschutz) vorgetragen haben, von 9:00 Uhr bis längstens 15:30 Uhr.
  - c) Am Donnerstag, den 18. April 2013 in der Aula der Volksschule Schönsee, Schulstraße 3, 92539 Schönsee für Privateinwender, die ihre Einwände in individueller Form vorgetragen haben, von 9:00 Uhr bis längstens 15:30 Uhr.
  - d) Am Dienstag, den 23. April 2013 wird bei Bedarf in der Volksschule Schönsee, Schulstraße 3, 92539 Schönsee ein ergänzender Erörterungstermin stattfinden. Die Entscheidung darüber wird am Ende der Erörterungsverhandlung am 17. oder 18. April 2013 getroffen und vor Ort am Schulgebäude angeschlagen.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird diese Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Regensburg, 15. März 2013  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

# Schulen

## Verordnung über die Errichtung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner – alle Fachrichtungen“ vom 15. Februar 2013 Nr. 44.12-5204.1-7-1

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

### § 1

Für die Ausbildungsberufe „Technischer Systemplaner – alle Fachrichtungen“ werden für die Jahrgangsstufe 10 folgende Fachsprengel gebildet:

<b>Technischer Systemplaner „Stahl- und Metallbautechnik“ Berufsnummer 64106</b>							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
RI	R NM CHA SAD-S	Ofr. BS Hof Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung		Ofr. BS Hof Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung		Ofr. BS Hof Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung	
WEN	AM, AS WEN NEW, TIR SAD-M SAD-N	NB BS Pfarrkirchen Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung		NB BS Pfarrkirchen Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung		NB BS Pfarrkirchen Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung	

<b>Technischer Systemplaner „Elektrotechnische Systeme“ Berufsnummer 64106</b>							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
RI	R, NM CHA SAD-S	RI	BY	RI	BY	RI	BY
WEN	WEN TIR NEW AM, AS SAD-N SAD-M	Landesfachsprengel (siehe Rechtsverordnung der Regierung der Ober- pfalz vom 30. November 2012, AZ: 5204.1-7-1 RABI 10/2012 Seite 101)		Landesfachsprengel (siehe Rechtsverordnung der Regierung der Ober- pfalz vom 30. November 2012, AZ: 5204.1-7-1, RABI 10/2012 Seite 101)		Landesfachsprengel (siehe Rechtsverordnung der Regierung der Ober- pfalz vom 30. November 2012, AZ: 5204.1-7-1, RABI 10/2012 Seite 101)	

<b>Technischer Systemplaner „Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“ Berufsnummer 64108</b>							
<b>JGS 10</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 11</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 12</b>	<b>Einzug</b>	<b>JGS 13</b>	<b>Einzug</b>
RI	R, NM CHA SAD-S	NB	OPf.	NB	OPf.	NB	OPf.
WEN	WEN TIR NEW AM, AS SAD-N SAD-M	BS Landshut Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung		BS Landshut Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung		BS Landshut Keine Regelung durch diese Rechtsverordnung	

### § 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Regelungen zu den „Vorgängerberufen“ der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 22. Mai 2006 Nr. 530.0-5204.21-44 (Schulanzeiger der Regierung der Oberpfalz, Nr. 8/9-2005, Seite 161), werden aufgehoben

## § 3

Die Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 11 für die Fachrichtungen „**Stahl- und Metallbautechnik**“ wurden durch die Regierungen von Oberfranken und Niederbayern, für die Fachrichtung „**Versorgungs- und Ausrüstungstechnik**“ durch die Regierung von Niederbayern erlassen (Siehe RABl der Regierung der Oberpfalz 05/2012, Seite 40-42).

Für die Fachrichtung „**Elektrotechnische Systeme**“ ab der Jahrgangsstufe 11 existiert ein Landesfachsprengel an der Städtischen Berufsschule Regensburg I (siehe Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 30. November 2012, AZ: 5204.1-7-1, RABl der Regierung der Oberpfalz 10/2012, Seite 101).

## § 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Regensburg, 22. Februar 2013  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf  
„Revierjäger/in“  
an der Staatlichen Berufsschule III Traunstein  
RBek vom 4. März 2013  
ROP-SG44-5204.2-12-1-7**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 25. Juni 2012 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der 2-jährigen Beschulungsform ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 4. März 2013  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

**Rechtsverordnung  
über die Errichtung eines Landesfachsprengels  
für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“  
vom 25. Juni 2012**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

- (1) Für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“ wird für die zweijährige Beschulung an der Staatlichen Berufsschule III in Traunstein ein Landesfachsprengel gebildet.
- (2) Die in Bayern angebotene zweijährige Beschulung findet im zweijährigen Turnus statt und beginnt im Schuljahr 2012/2013 mit der Fachstufe II.

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2012/13 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. Juni 2012

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz folgende

#### Änderungssatzung

#### § 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 26. Mai 2011 (RABI Nr. 7) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Juni 2012 (RABI Nr. 6/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, mit Ausnahme von Vieh nach den Absätzen 1 und 1a, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung

aa) **einzelner erfassbarer Tierkörper**

	€
Kalb < 7 Tage / Totgeburt	0,60
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	0,83
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	2,70
Mastrind/Kuh/Kalbin über 12 bis 48 Monate	7,50
Fohlen/Pony	1,50
Pferd	6,75
Saugferkel/Totgeburt	0,08
Läufer/Absatzferkel	0,45
Schwein	1,13
Zuchtschwein	2,70
Lamm bis 6 Monate	0,15
Schaf über 6 Monate bis 18 Monate	0,75
Schaf über 18 Monate	0,90
Truthuhn	0,12
Huhn	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	3,75
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	1,80
Wildklauentiere (Gehegewild)	0,75
Ziege	0,60
Hase/Kaninchen	0,05
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,05
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02

bb) **nicht einzeln erfassbarer Tierkörper** (z. B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen in Behältern), je Kilogramm 0,015 €. Soweit nicht gewogen werden kann wird für einen Norm Behälter von 120 l eine Mindestgebühr von 2,40 € erhoben.

c) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt in der Regel quartalsweise, nach dem ersten und dritten Quartal eines jeden Jahres aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 25,00 € beträgt. Ohne Rücksicht auf die Höhe wird die Gebühr nach Buchstabe a) jeweils zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. erhoben.“

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "8,00 €" ersetzt durch "2,00 €".
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "24,00 €" ersetzt durch "4,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "80,00 €" ersetzt durch "10,00 €".

## 3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "11,70 €" ersetzt durch "9,00 €".
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "23,40 €" ersetzt durch "18,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "114,75 €" ersetzt durch "90,00 €".

## 4. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 7,00 €“ durch „eine Gebühr von 2,00 €“ ersetzt.

## 5. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "11,70 €" ersetzt durch "9,00 €".
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "23,40 €" ersetzt durch "18,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "114,75 €" ersetzt durch "90,00 €".

## 6. § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "9,25 €" ersetzt durch "7,00 €".
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "18,50 €" ersetzt durch "14,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "82,00 €" ersetzt durch "70,00 €".

## 7. § 5 Abs. 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag "8,25 €" ersetzt durch "6,00 €".
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag "16,50 €" ersetzt durch "12,00 €".
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag "72,00 €" ersetzt durch "60,00 €".

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist die Ziffer 1 im § 1 dieser Satzung. Die hierunter geregelten Gebührensätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 21. Februar 2013  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Personalnachrichten****NACHRUF**

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

**Irmgard Kropp**

ist am 25. Februar 2013 im 93. Lebensjahr verstorben.  
Frau Kropp war seit 1. Oktober 1939 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand  
am 1. Januar 1980 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als Sachbearbeiterin im  
Sachgebiet 120 (Reisekosten) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

März 2013

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

### Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2013 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 13. Februar 2013 Nr. BHV – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2012 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis von den Beteiligungsberichten 2011 für die „Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ und für die „Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH“ (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2013 und die beiden Beteiligungsberichte 2011 liegen vom 19. bis 26. März 2013 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. B 110, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, 13. Februar 2013  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

### Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des **Bezirks Oberpfalz** für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	330.311.700 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.195.400 €

- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	58.835.000 €
	in den Aufwendungen mit	58.735.000 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.999.000 €

#### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** und des **Vermögensplanes des Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2013 auf

170.413.627 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2013 **einheitlich auf 19,10 v. H.** der Umlagegrundlagen 2013 festgesetzt.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den **Bezirk Oberpfalz** auf 50.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Regensburg, 13. Februar 2013  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident